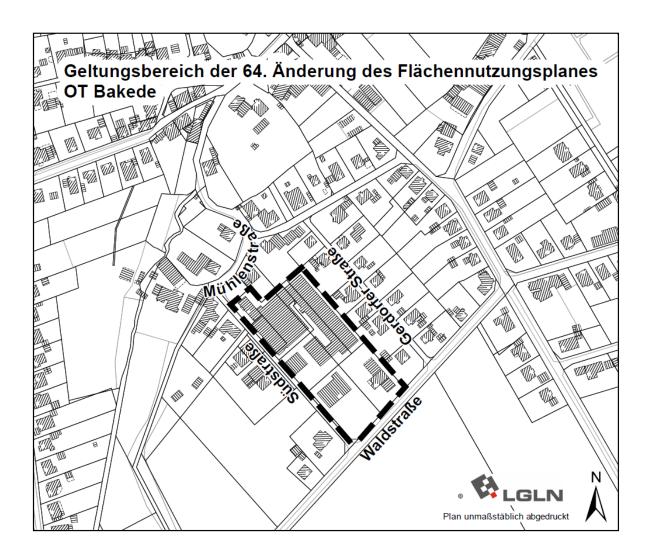
BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Genehmigung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Bakede - Südstraße gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung mit Verfügung vom 25.10.2019, AZ.: FNP-003/19, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Münder am Deister genehmigt.

Der Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt



Der Feststellungsbeschluss sowie die Genehmigung des Landkreises Hameln-Pyrmont zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes, OT. Bakede - Südstraße werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung, kann im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer 13, 31848 Bad Münder am Deister, während der allgemeinen Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit sich auf der Homepage der Stadt Bad Münder zu informieren. Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes sind auf der Homepage der Stadt Bad Münder unter www.bad-muender.de Menüpunkt Aktuelles → Bekanntmachungen bzw. Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Flächennutzungsplan zu finden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internetportal des Landes unter uvp.niedersachsen.de/portal eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 64. Flächennutzungsplanänderung, OT. Bakede - Südstraße wirksam.

Es wird gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münder am Deister geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bad Münder, den 11.11.2019

Der Bürgermeister Büttner